

Vereinsatzung Slackline Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Slackline Hamburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes Slacklines. Der Verein führt hierfür regelmäßige Übungseinheiten durch. Er organisiert und veranstaltet Kurse, Vorträge, sportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe. Weitere Tätigkeiten des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung und Förderung von Sportlern und Sportlerinnen bei der Ausübung des Sportes durch regelmäßige Trainingseinheiten an geeigneten Orten wie Sporthallen und öffentlichen Parks, die durch erfahrene Vereinsmitglieder angeleitet werden.
 - b) die Vertretung der Interessen des Vereins im Bereich des Slacklinesports bei staatlichen und nicht staatlichen Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene
 - c) die Vernetzung mit Slackline Gruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene über soziale Netzwerke und die Teilnahme an organisierten Treffen im In- und Ausland.
 - d) das Minimieren von Sicherheitsrisiken, das Vermeiden von Beschädigungen und den korrekten Umgang und Schutz der Natur bei Ausübung der Sportart durch Aufklärung und Ausbildung auf lokaler Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Wir dem Antragsteller die Aufnahme verweigert so sind ihm oder ihr die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ihm/ Ihr steht es offen die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchsetzen zu versuchen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod eines Mitglieds.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
9. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt - in diesem Fall muss sie spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - c) die Wahl des Kassenprüfers.
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
 - e) die Änderung der Satzung.
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - h) Die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Leitung der Versammlung übernimmt der/die Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung deren/dessen Vertreter/Vertreterin. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine protokollierende Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10%, aber nicht weniger als 7, Vereinsmitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeisterin/ Schatzmeister. Diese sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand ist bis zu einem Betrag von 500 € gegenüber Behörden und Dritten einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen ist der Vorstand nur zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft des Vereins endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung des Postens im Amt.

§ 8 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Tag der Errichtung 21.11.2016

Name	Anschrift	Unterschrift
Daniel Cullhoff	Detler-Bremer-Str 26 20353 Hamburg	
Martin Weser	Prätoriusweg 10 20255 HH	
Melanie Thoma	Rennbahnstraße 180 20255 HH	
Henry Pamisa	Adenauerallee 32 20097 HH	
Daniel Cullhoff Nina Mappes	Adenauerallee 32 20097 HH	
Paul Anton	Heussweg 69 20255 HH	
Michael Dammer	Lincolnstrasse 10 20359 HH	

